

3635 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1988 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Kontrolle und den gegenseitigen Schutz von Qualitätsweinen sowie von Retsina-Wein samt Anhang, Protokoll und Briefwechsel

Im Jahre 1981 hat Österreich mit der Europäischen Gemeinschaft ein Abkommen über die Kontrolle und den gegenseitigen Schutz von Qualitätsweinen sowie bestimmten, mit einer geographischen Angabe bezeichneten Weinen abgeschlossen (Qualitätsweinabkommen 1981). Der im Jahre 1986 erfolgte EG-Beitritt Spaniens und Portugals sowie das neue österreichische Weingesetz 1985 führten zu einschneidenden Änderungen und machen einen neuen Abkommenstext erforderlich.

Im Hinblick auf wesentliche Änderungen gegenüber dem Qualitätsweinabkommen 1981 wurde von einer Novellierung des Abkommens Abstand genommen und ein neuer Text erstellt. Insbesondere erfolgt durch das gegenständliche Abkommen eine Präzisierung der Bestimmungen über die jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften des Export- bzw. Importstaates sowie eine Verschärfung der Kontrollvorschriften.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1988 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Kontrolle und den gegenseitigen Schutz von Qualitätsweinen sowie von Retsina-Wein samt Anhang, Protokoll und Briefwechsel wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 12 19

Ing. Georg L u d e s c h e r
Berichterstatter

Ing. Leopold M a d e r t h a n e r
Vorsitzender